

Allgemeine Liefer- und Verpackungsvorschrift für Lieferanten der ebm-papst Landshut GmbH (epL)

1. Ziel der Allgemeinen Verpackungsvorschrift

Durch diese Liefer- und Verpackungsvorschrift wollen wir allen Lieferanten unsere Anforderungen und ihre Verantwortlichkeiten näherbringen. Diese soll als einfacher und praxisorientierter Leitfaden dienen, der einen störungsfreien Materialfluss zwischen den Lieferanten und epL ermöglicht. Die Nichteinhaltung der Vorgaben dieser allgemeinen VERPACKUNGSVORSCHRIFT kann eine Reklamation auslösen und wirkt sich somit auch negativ auf die Lieferantenbewertung aus. Darüber hinaus behalten wir uns vor, entstehende Mehrkosten durch die Nichtbeachtung an den Lieferanten weiterzubelasten.

Abweichungen von dieser VERPACKUNGSVORSCHRIFT sind vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich mit epL zu vereinbaren. Darüber hinaus behält sich epL vor, artikelspezifische Verpackungsvorschriften mit dem Lieferanten zu vereinbaren.

2. Lieferanschrift

Bitte beachten Sie bezüglich Liefer- und Rechnungsanschrift unbedingt die Angaben unserer Bestellungen.

3. Warenannahmezeiten

3.1. Logistikzentrum, Müller-Armack-Str. 5, 84034 Landshut

- Sonntag 22:00 Uhr bis Freitag 18:00 Uhr im Dreischichtbetrieb durchgehend geöffnet
- Anlieferungen ab der ersten Palette sind im Zeitfenstermanagement TradeLink zu buchen (Zugangsdaten bei Ansprechpartner Logistik zu erfragen)
- **Achtung:** Es ist nur heckseitige Rampenentladung möglich! Ware muss auf dem LKW zugänglich sein. Bewegung von Fremdware wird ausgeschlossen.

3.2. Liebigstraße, 84030 Landshut

- Montag bis Donnerstag: 06:00 bis 17:00 Uhr
- Freitag: 06:00 bis 15:00 Uhr
- Anlieferungen ab der ersten Palette sind im Zeitfenstermanagement TradeLink zu buchen (Zugangsdaten bei Ansprechpartner Logistik zu erfragen)

3.3. Gefahrstofflager, Hofmark-Aich-Str. 25, 84030 Landshut

- Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Allgemeine Liefer- und Verpackungsvorschrift für Lieferanten der ebm-papst Landshut GmbH (epL)

4. Verpackungsvorschriften

4.1. Allgemeine Verpackungsanforderungen

Die ausgewählte Verpackung muss den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen (§§ 407 ff. HGB). Sie muss dabei den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass der Transportweg und Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse und die Behandlung bei Umladungen berücksichtigt werden müssen.

Für Schäden und Aufwendungen, die durch Verpackungen verursacht werden, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, haftet der Absender.

4.2. Spezifische Verpackungsanforderungen

Durch die Versandverpackung ist eine ausreichende Sicherung der Verpackungs- und Ladeeinheiten während des Transportes, Umschlags und Lagerhaltung zu gewährleisten.

Um eine qualitätsgerechte Anlieferung von Teilen erreichen zu können, müssen mindestens folgende Punkte eingehalten werden:

- Durch die Verpackung muss ein Schutz der Teile vor mechanischer Beschädigung, Verschmutzung und Korrosion gewährleistet werden.
- Kartonagen sind nicht durch Metallklammern sondern mit Klebeband zu verschließen.
- Bei der Transportsicherung sind keine Metallbänder zu verwenden.
- vorgegebene Palettenmaße (siehe Kapitel 4.5.1)
- zulässige Höchstgewichte (siehe Kapitel 4.5.1)

4.3. Verpackung zum Schutz vor ESD

Anlage 1: Anwendungshinweise zum Schutz vor ESD nach DIN EN 61340-5-3. Weiter gelten die Vorgaben des gültigen ESD-Kontrollprogramm der ebm-papst Gruppe. (Siehe Auszug Anlage 1)

Art/Status: Norm, gültig

4.4. Versand von Gefahrgut und Ware mit Mindesthaltbarkeitsdatum

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgut und von begrenzten Mengen (Limited Quantities (LQ)) sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften resultierenden Schäden. Bei Artikeln mit bedingter Haltbarkeit muss sowohl auf dem Lieferschein als auch auf dem Produkt das Herstell- bzw. Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) aufgeführt sein.

4.5. Verpackung

Für alle Versandarten ist eine ausreichende, der Ware angemessene sowie beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, welche wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Verpackung behält sich ebm-papst Landshut vor, den Lieferanten mit den Umpackkosten zuzüglich der entstehenden Handlingskosten, jedoch mit mindestens 150,- € pro Ladeinheit, zu belasten.

Allgemeine Liefer- und Verpackungsvorschrift für Lieferanten der ebm-papst Landshut GmbH (epL)

4.5.1. Paletten

- Alle Sendungen sind auf unbeschädigten Europaletten nach DIN EN 13698-1:2004-01 bzw. Einwegpaletten mit dem Grundmaß 1.200 x 800 x 114 mm zu liefern und müssen den Tauschkriterien nach EPAL entsprechen (<http://www.epal-palette.org>)
- Abweichende Ladehilfsmittel sind nur für die Anlieferung von Langgut zulässig. Für die Anlieferung von Langgut sind vom Lieferanten Ladungsträger und Verpackung so zu wählen, dass ein sicherer Transport der Ware gewährleistet ist
- Die maximale Ladehöhe inklusive Palette beträgt 2.000 mm
- Höchstgewicht < Gesamthöhe 1.100 mm = 950 kg
- Höchstgewicht > Gesamthöhe 1.100 mm = 400 kg
- der Gesamtüberstand der Ware muss inkl. Schiefstand < 25 mm aufweisen
- Paletten sind mit Umreifungsband zu sichern, Folien sind zu vermeiden
- Bei zwingend benötigter Folierung muss Fußfreiraum des Ladungsträgers gewährleistet sein
- Etiketten und sonstige Kennzeichnungen oder Dokumente müssen vollflächig, an allen Ecken des Labels an der Verpackung verklebt werden
- Alle nicht offensichtlich erkennbaren Mischpaletten müssen einheitlich, mind. jedoch auf den 2 kurzen Seiten, als solche gekennzeichnet werden

4.5.2. Verpackungseinheiten Einweg

- Um die Verpackungen nach dem Gebrauch wieder dem Materialkreislauf zuführen zu können, müssen diese mit dem Recycling-Symbol versehen sein
- Alle zu transportierenden Verpackungseinheiten müssen den Außenmaßen einer Europalette entsprechen (1.200 x 800) mm
- Die maximale Höhe ist variabel und nur eingeschränkt durch die maximale Höhe einer beladenen Palette (siehe Punkt 4.5.1.)
- Höchstgewicht je Gebinde: 15 kg
- In besonderen Fällen wird die Verpackung von epL als Umlaufverpackung beige stellt, die verbindlich zu verwenden ist. Abweichende Verpackungsarten müssen von epL genehmigt werden.

4.5.3. Verpackungseinheiten Mehrweg – blaue ebm-papst Boxen

- Jede Mehrweg-Verpackungseinheit besteht aus einer Palette, Kunststoffbehältern, zum Teil mit Einsätzen und einer Abdeckung
- Die von ebm-papst verwendeten Mehrwegbehälter sind von den europäischen Paletten-Standard-Abmessungen (1.200 x 800) mm abgeleitet. Alle Behälter sind mit dem Schriftzug „ebm-papst“ gekennzeichnet

Allgemeine Liefer- und Verpackungsvorschrift für Lieferanten der ebm-papst Landshut GmbH (epL)

- Sofern Mehrwegverpackungen vereinbart wurden, werden diese den Lieferanten kostenlos zur Verfügung gestellt und sind Eigentum von epL. Sie dürfen nicht für andere, als die vorgesehenen Zwecke verwendet werden, sind sorgfältig zu behandeln und als Wertgut zu verwalten. Missbrauch sowie Verlust werden in Rechnung gestellt.
- Die jeweilige Stückzahl pro Behälter wird in Absprache zwischen den Lieferanten und epL festgelegt. Die oberste Lage der Behälter muss immer mit einer Abdeckplatte abgedeckt werden. Dazu müssen unabhängig von der Stückzahl der zu liefernden Teile die Lagen der Behälter entsprechend ergänzt werden
- Grund-, Höchstmaße, Höchstgewicht: siehe Punkt 4.5.1. und 4.5.2.
- Zur Erfüllung der hohen ebm-papst-Qualitätsanforderungen ist es untersagt, feuchte, nasse oder verunreinigte Behälter oder Einsätze mit der zu liefernden Ware zu befüllen.
- Bei Mehrfachverwendung von Verpackungen sind alte bzw. ungültige Kennzeichnungen und/oder Beschriftungen durch den Lieferanten zu entfernen.
- Fehlende Mehrwegverpackungen sind rechtzeitig anzufordern. Sollten zum Zeitpunkt der Lieferung keine ebm-papst-Behälter oder nicht in der erforderlichen Menge zur Verfügung stehen, ist die Genehmigung zur Verwendung anderer Verpackungen bei dem zuständigen Mitarbeiter in der Disposition/Fertigungssteuerung einzuholen.

4.5.4. Ausführung der Versandverpackung

- Besteht ein Artikel aus mehreren Teilen, so ist er komplett in eine Verpackungseinheit zu verpacken (Set-Verpackung).
- Ausreichende Liefermengen sind zu sortenreinen Ladeeinheiten zusammenzufassen.
- Bei Mischpaletten (mit mehreren unterschiedlichen Artikelnummern auf einer Palette):
 - die Artikel, bei denen nur ein bis wenige Gebinde anfallen, oben stapeln
 - gleiche Artikelnummern übereinander und nicht nebeneinander anordnen
 - Kennzeichnung als Mischpalette auf den 2 kurzen Seiten
- Musterartikel sind gesondert gekennzeichnet anzuliefern. Der Empfänger muss eindeutig identifizierbar sein.

4.5.5. Gitterboxen

- Alle Sendungen sind in tauschbaren Gitterboxen nach DIN 15155 - UIC 435-3 mit dem Außenmaß 1.240 x 835 x 970 mm zu liefern und müssen den Tauschkriterien nach EPAL entsprechen (<https://gpal.epal-pallets.org>).

4.6. Kennzeichnung Verpackungseinheiten

Anforderungen an die Beschriftung:

- Von Seiten ebm-papst Landshut ist die Beschriftung der Warenanhänger mit einem 2D Data Matrix Code siehe Normergänzung VDA 4902 Version 4 zu verwenden.
- Die Qualität der Codes ist in der jeweiligen VDA Norm beschrieben

Allgemeine Liefer- und Verpackungsvorschrift für Lieferanten der ebm-papst Landshut GmbH (epL)

- Die jeweiligen Daten-Identifizierer sind anhand der zugrundeliegenden Norm zu wählen.
- Bei Artikeln mit bedingter Haltbarkeit muss auf dem Produkt oder auf der Verpackung das Herstell- bzw. Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) aufgeführt sein
- Die Chargennummer muss Bestandteil des kleinsten Anliefergebindes sein. Das Lieferantenkennzeichen muss am Ende der Chargennummer angefügt werden
- Bei Mehrfachverwendung von Verpackungen sind alte bzw. ungültige Kennzeichnungen und/oder Beschriftungen zu entfernen.
- Höhere Anforderungen an der Kennzeichnung der Packeinheiten können von epL mit dem Lieferanten vereinbart werden.

4.6.1 Das kleinste Anliefergebinde ist bei ausreichend Platzbedarf nach VDA Norm 4994 (Weiterentwicklung der VDA Norm 4902) zu kennzeichnen.

Labelvorlage DIN 4994

<small>SHIP FROM</small> SUPPLIER AG PLANT BERLIN BERLIN DE-10117 ID 887766554		<small>SHIP TO</small> CUSTOMER AG PLANT MUNICH INDUSTRIEPARK 13 DE-80888 MUENCHEN <small>PLANT/UNLOADING POINT/INTERNAL DESTINATION</small> 011 / ABLAD123 / LAGER		
<small>DELIVERY NOTE</small> 12345678 <small>SUPPLIER NUMBER</small> 987654321		<small>CUSTOMER SPECIFIC ROUTING</small> ROUTE 66 LINE 15		
<small>COUNTRY OF ORIGIN</small> DE		<small>ETA</small> 2016-01-15/13:30 <small>QUANTITY (PCE)</small> 1000 <small>NET KG</small> 780 <small>GROSS KG</small> 850		
<small>CUSTOMER PART NUMBER</small> GFS-123-554-765		<small>BEFESTIGUNG XYZ ALUMINIUM</small>		
<small>PACKAGE ID (12)</small> UN 987654321 000123457 		<small>PACKAGING TYPE</small> 0009PAL <small>BATCH NUMBER</small> CH1234 <small>EXPIRY DATE</small> E 2018-01-14		
<small>SUPPLIER AREA</small>  Lieferanten Zeile 1 Lieferanten Zeile 2 Lieferanten Zeile 3		Kunden Zeile 1 Kunden Zeile 2 Kunden Zeile 3 Kunden Zeile 4 Kunden Zeile 5 		

Warenanhänger VDA 4994

created by www.my-VDA-Label.de

Beispiel: VDA 4994 GTL Label - VDA GTL Warenanhänger nach VDA 4994 im Format DIN A5

Allgemeine Liefer- und Verpackungsvorschrift für Lieferanten der ebm-papst Landshut GmbH (epL)

Labelvorlage DIN 4902

Beispiel: VDA 4902 Label - VDA Warenanhänger nach VDA 4902 im Format DIN A5

Phoenix-Strabe 47 11 12345 Musterdorf		Tel. 999999	
(3) Lieferschein-Nr. / Advice note no. (N) 2581752 		(4) Lieferantenanschrift / Supplier address my-VDA-Label, Musterplatz, 12345 Musterdorf	
		(5) Gewicht netto / net weight 370 KG	(6) Gewicht brutto / gross weight 400 KG
		(7) Anzahl Packstücke / No. of boxes 1	
(8) Sach-Nr. Kunde / Part no. (P) 765-HGD89-123 			
(9) Füllmenge / Quantity (Q) 140 		(10) Bezeichnung, Lieferung, Leistung / Description Geblaese	
		(11.1) Sach-Nr. Lieferant / Supplier part no. (305) 0-123B10-0 	
(12) Lieferanten-Nr. / Supplier no. (V) 4638141 		(11.2) PM-Ident-Nr. / Package reference no. (B) 6099012 	
(15) Packstück-Nr. / Serial no. (S) 258175201 		(13) Datum / Date D 160417	(14) Änderungsstand Konstruktion / E. change A43-275 XL
		(16) Chargen-Nr. / batch no. (R)  C123	

(17) my-VDA-Label, Musterplatz, 12345 Musterdorf Warenanhänger VDA 4902

Beispiel: VDA 4902 Label - VDA Warenanhänger nach VDA 4902 im Format DIN A5

4.6.2 Anliefergebinde, auf denen nicht genügend Platz vorhanden ist, kann abweichend zu 4.6.1 mit einem Label nach VDA Norm 4992 gekennzeichnet werden.

Labelvorlage DIN 4992 78 x 45mm



Part No.: **9242000788000** Index: 01
 Quantity: **1000**
 Ordering Code: **CKG57NX7R2E225MT0Y9W**
 Add. Info:
 Part Name: **Ceramic Capacitor 250V, 2.2uF**
 Package-ID: **UN340806311520214310501**

1. Batch: **XI15FA0003** Prod.-Date: **20150707**
 2. Batch: **XI16FB0003** Expiry Date: **20190706**
 Supplier-ID: **171581** Supplier: **Sample & Co**
 Order Number: **6100043881** Delivery Note: **801909601**
 Man. Part-No.: **CKG57NX7R2E225MT0Y9W**
 Man. Location: **CH-BEIJING**
 Supplier-Data: **Warehouse 5, Dock 4A**

Allgemeine Liefer- und Verpackungsvorschrift für Lieferanten der ebm-papst Landshut GmbH (epL)

Labelvorlage DIN 4992 erstellen 50 x 20mm



Part No.: **9242000788000**
 Quantity: **1000** Index: 01
 1. Batch: XI15FA0003
 2. Batch: XI16FB0003
 Expiry Date: 20190706
 Supplier-ID: 171581

Package-ID: UN340806311520214310501

Beispiel: VDA 4992 MAT Label - VDA MAT Label nach VDA 4992 Spezifikation - Version Small

4.7. Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Originallieferschein beizugeben. Der Lieferschein ist gut sichtbar mittels einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken oder Paletten, ist jeder Ladungsträger mit Inhalt auf dem Lieferschein aufzuführen.

Dem Lieferschein müssen nachstehende Auftragseinzelheiten zu entnehmen sein:

- Lieferant, - Adresse
- Lieferscheinnummer
- Bestellnummer epL
- Lieferavisnummer (ersichtlich aus dem Lieferantenportal)
- epL-Materialnummer mit Änderungsstand
- Bezeichnung des Artikels
- Bei Artikeln mit bedingter Haltbarkeit muss das Herstell- bzw. Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) aufgeführt sein
- Liefermenge
- Teillieferungen müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden

5. Ausnahmeregelung

Sollten spezifische Verpackungsanforderungen eine Abweichung von dieser Verpackungsvorschrift erfordern, ist eine entsprechende Abstimmung und schriftliche Freigabe seitens epL der Abteilungen Logistik und Fertigungssteuerung / Disposition erforderlich.

Anlage 1 - Verpackung zum Schutz vor ESD

Die ESD-Schutzverpackung und die Verpackungskennzeichnung müssen den Bestellungen, Zeichnungen oder anderen Dokumentationen entsprechen. Wenn die Bestellung, die Zeichnung oder andere Dokumentation mit dem Lieferanten keine ESD-Schutzverpackung festlegt, muss der Lieferant Anforderungen an ESD-Schutzverpackungen für ESDS (Electrostatic Sensitive Devices / elektrostatisch sensibles Bauelement) nach DIN EN 61340-5-3:2016-04 in ihrem Plan festlegen. Wenn nötig muss die Verpackung für alle Materialbewegungen innerhalb der EPA (Electrostatic Protected Area / elektrostatisch geschützter Bereich), zwischen verschiedenen EPA, zwischen Arbeitsstätten, bei Servicetätigkeiten, Lieferungen zu ebm-papst festgelegt werden.

Der Transport von ESDS außerhalb einer EPA erfordert eine Verpackung, die einen Schutz gegen elektrostatische Gefahren bildet, also eine ESD-Schutzverpackung, die beides sicherstellt:

- bei direktem Kontakt zu den ESDS, ableitfähiges Material
- eine Struktur, die eine Abschirmung gegen elektrostatische Entladungen sicherstellt.

Zum Einsatz sollten hier daher nur abschirmende ESD-Schutzverpackungen kommen.

Je nach Anforderung können das metallisierte oder leitfähige Materialien mit einem Oberflächen- oder Volumenwiderstand von $< 1 \times 10^3 \Omega$ sein.

ESD-Verpackungen sind gut sichtbar mit dem ESD-Warnzeichen zu kennzeichnen. Begleitpapiere müssen außerhalb der Verpackung beigefügt werden und dürfen keinen Kontakt mit den ESDS haben.

Klassifikation von ESD Schutzverpackungen nach DIN EN 61340-5-3

Klassifikation	Beschreibung	Grenzwerte
Leitfähig	Oberflächen- oder /Volumenwiderstand	$< 1 \times 10^4 \Omega$
Ableitfähig	Oberflächen- oder /Volumenwiderstand	$\geq 1 \times 10^4 \Omega$ bis $< 1 \times 10^{11} \Omega$
Isolierend	Oberflächen- oder /Volumenwiderstand	$\geq 1 \times 10^{11} \Omega$
Schirmwirkung	Oberflächen- oder /Volumenwiderstand	$< 1 \times 10^3 \Omega$
	und Schutz gegen elektrostatische Entladungen	$< 50 \text{ nJ}$